



Reglement für die Videoüberwachungssysteme Vollzugszentrum Klosterfiechten

Basel, 15. Dezember 2017

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb der Videoüberwachungssysteme im Vollzugszentrum Klosterfiechten.

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG ist die Institutionsleitung des Vollzugszentrums Klosterfiechten.

§ 3 Zweck der Videoüberwachungssysteme

Das Videoüberwachungssystem unterstützt die effektive Ein- und Ausgangskontrolle der Eingewiesenen und dient der Durchsetzung des Alkohol- und Drogenverbots in der Einrichtung. Insbesondere in den Zeiträumen ohne Betreuungs- bzw. Aufsichtspersonal ermöglicht die Videoüberwachung den offenen Vollzug.

Die folgenden Bereiche werden mit dem Videoüberwachungssystem visuell abgesichert:

- 3.1 Ein- und Ausgangskontrolle der Eingewiesenen tagsüber (zwischen 06.00 und 22:00 Uhr): Die Ein- und Ausgangskontrolle erfolgt visuell an der Porte und wird mit einer Stempeluhr festgehalten. Die Videoüberwachung wirkt ergänzend und dient der Absicherung während des Tages um Unregelmässigkeiten aufzuzeichnen.
- 3.2 Ein- und Ausgangskontrolle der Eingewiesenen nachts (zwischen 22.00 und 06.00 Uhr): Der Ein- und Ausgang der Eingewiesenen erfolgt mittels eines Zentralschlüssels (H-Schlüssel). Die korrekte Nutzung des Schlüssels in Bezug auf die Person und den Zeitraum wird mittels nachträglicher Auswertung der Videoüberwachung kontrolliert.
- 3.3 Alkohol- und Drogenverbot: Sicherstellung, dass angeordnete Atemalkoholtestungen von den Eingewiesenen in Abwesenheit des Personals gemäss den Vorgaben durchgeführt werden (nachträgliche Auswertung der Videoüberwachung).
- 3.4 Hausverbote: Durchsetzung von bestehenden Hausverboten mittels Videobild.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 17 IDG (SG 153.260) und stützt sich auf §§ 11 und 12 JVV und Art 75 StGB. Sie ist zur Erfüllung der Aufgaben im Vollzugszentrum Klosterfiechten erforderlich und stellt eine geeignete Massnahme zur Wahrung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nach § 12 JVV dar.

§ 5 Beschreibung der Videoüberwachungssysteme

- 5.1 Standort:
Das Gebäude Vollzugszentrum Klosterfiechten befindet sich am Klosterfiechtenweg 22, 4052 Basel. Das Videoüberwachungssystem befindet sich im Empfangsbereich des Haupteingangs. Beide Kameras überwachen den Innenbereich.
Situationsplan mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel siehe Anhang 1.
- 5.2 Technische Beschreibung:
 - Anzahl Kameras: 2
 - Zoom-Möglichkeit: nein
 - schwenkbar: nein
- 5.3 Erfasste Bereiche:
 - Empfangsbereich des Haupteingangs
 - Eingang zum Eingewiesenenbereich

- Eingang Untersuchungszimmer Gesundheitsdienst (Betäubungsmittel- und Medikamentenlager)

5.4 Erfasste Personen:

- Eingewiesene
- Besucher
- Mitarbeitende und Drittpersonen
- Handwerker, Lieferanten

§ 6 Betriebszeiten

Durchgehender Betrieb während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr.

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

Innerhalb des überwachten Bereiches sowie an den Grenzen der jeweiligen Aufnahmefelder wird mit Schildern auf die Videoüberwachung hingewiesen. Die Institutionsleitung macht alle neuen Mitarbeitenden darauf aufmerksam, welche Teile ihres Arbeitsbereiches mit Videokameras überwacht werden.

§ 8 Echtzeitauswertung-Auswertung

Es erfolgt keine Echtzeit-Auswertung der Aufnahmen.

§ 9 Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

- 9.1 Die Aufzeichnungen werden durch die diensthabenden Mitarbeitenden der Aufsicht/Betreuung zur Nachstempelung (tagsüber) und Nachkontrolle bei Abgabe des H-Schlüssels (nachts) regelmässig ausgewertet. Bei Unregelmässigkeiten und besonderen Vorkommnissen werden sie zusätzlich vom Leiter Sicherheit und dessen Stellvertreter ausgewertet.
- 9.2 Die Aufnahmen werden durch einen in der Porte installierten Videoüberwachungsrechner lokal aufgezeichnet. Zur Porte haben ausschliesslich diensthabende Mitarbeitende mittels Generalschlüssel Zutritt.
- 9.3 Die Aufzeichnungen sowie allfällige Kopien oder Ausdrücke werden nach 7 Tagen automatisch gelöscht.

§ 10 Herausgabe

Nur wenn Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, sind sie zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen oder auf untersuchungsrichterliche Anordnung herauszugeben.

§ 11 Datensicherheit

Die Aufzeichnungen werden durch ein Passwort vor Zugriff durch Unbefugte gesichert aufbewahrt.

§ 12 Evaluation und Vorfallsliste

Im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV wird eine Liste über Vorfälle geführt, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen. Diese Liste wird durch die Co-Leitung VZK dem Leiter Amt für Justizvollzug Basel-Stadt halbjährlich vorgelegt.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und hat eine Gültigkeit von vier Jahren. Vor der Verlängerung des Reglements ist das Vorhaben gemäss § 18 Abs. 3 IDG dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

§ 14 Publikation

Das Reglement wird auf der Website des Bevölkerungsdienstes und Migration des Justiz- und Sicherheitsdepartements Basel-Stadt publiziert.

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt



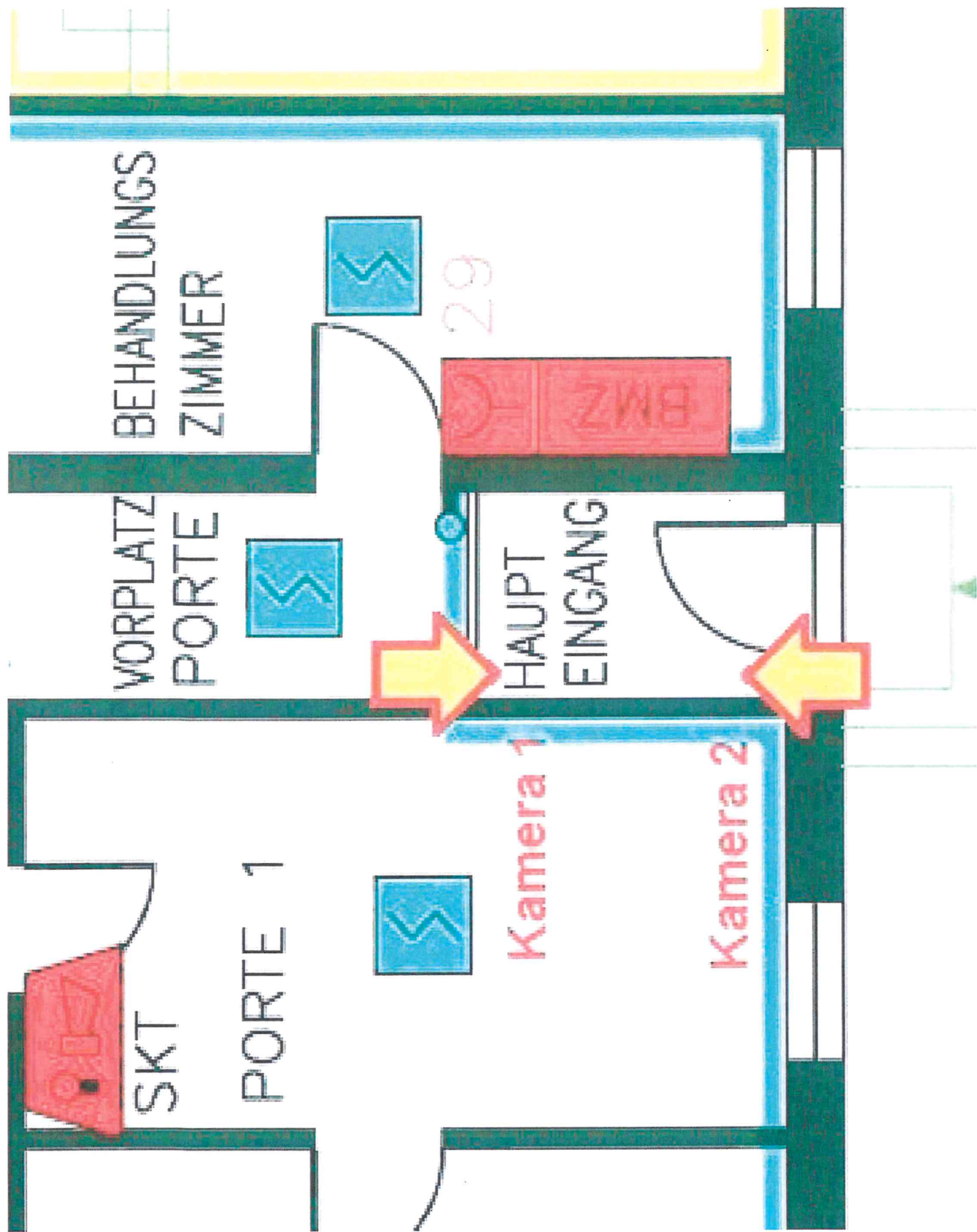
Baschi Dürr
Vorsteher

Beilagen:

- Anhang 1: Grundrissplan mit Kamerastandorten und Standbildern
- Anhang 2: Hinweisschilder/Piktogramme

Kopien

- Datenschutzbeauftragter



11.12.2017 - 18:02



Videoüberwachung



Bereich wird 24 h
videüberwacht